

Ausnahmegenehmigung für Firmen - gemäß § 45 Abs. 4 StVO 1960 i.d.g.F.

Stand 12/2021 für Parkkarten 2022

Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> - Zulassungsschein muss auf den Betriebsstandort in der Kurzparkzone auf die Firma des/der Arbeitgebers/in bzw. die eigene Firma ausgestellt sein - das beantragte Kraftfahrzeug wird mehrmals täglich zum Warentransport eingesetzt - es wird längere Zeit für das Ausladen der Ware vom Kraftfahrzeug benötigt - es steht beim Betriebsort keine Abstellmöglichkeit zur Verfügung - Betriebsöffnungszeiten
Notwendige Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> - Antrag mit einer ausführlichen Begründung weshalb eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 2 StVO 1960 benötigt wird - Kopie des Firmenbuchauszug oder des Gewerbescheines - Kopie des Zulassungsscheines - Nachweis für den mehrmals täglichen Warentransport während der Öffnungszeiten des Betriebes
Zuständigkeit	Stadtgemeinde Korneuburg – Bauamt
Kosten/Zahlung	<ul style="list-style-type: none"> - Parkkartengebühr: € 450,-- pro Jahr - Bundesabgaben € 14,30 - Verwaltungsabgabe: € 38,10
Zu beachten	<ul style="list-style-type: none"> - Die Parkometerabgabe gilt nur für mehrspurige Kraftfahrzeuge im Sinne des KFG 1967 - Bei Änderung der Fahrzeugdaten ist dies umgehend bekannt zu geben und die alte Parkkarte innerhalb 1 Woche im Bauamt abzugeben - Jährliche neue Beantragung der Parkkarte mittels Formular.

Hinweis	Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die Behörde vom Gesetzgeber zu einer strengen Prüfung der Angaben verpflichtet ist.
Formular	Das Antragsformular finden Sie im Bürgerservice oder auf unserer Homepage unter www.korneuburg.gv.at